

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern
Straße / Abschnitt / Station: B15_1200_0,000 – B15_0,690

B 15 Landshut – Regensburg
Lärmschutz bei Ergolding

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Tektur vom 30.11.2018

Regelungsverzeichnis

mit Roteintragung(en)

<p>aufgestellt: Staatliches Bauamt Landshut</p>  <p>Dreier, Baudirektor Landshut, den 07.12.2015</p>	<p>Festgestellt gem. § 17 FStG durch Beschluss vom <u>30.03.2020</u> Nr. <u>32-4354.27-50/B75</u></p>
	<p>Regierung von Niederbayern Landshut, 30.03.2020 gez Kiermaier Regierungsdirektor</p>

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt.

Regelungsverzeichnis mit Tektur vom 30.11.2018

Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
lockerer Randbebauung	
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante

Regelungsverzeichnis mit Tektur vom 30.11.2018

Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

1 **aktive Lärmschutzanlage**

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1	0+240 bis 0+570	Lärmschutzwand LSW Nord 1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulasträger errichtet von 0+240 bis 0+570 eine Lärmschutzwand, die die Lärmimmissionen der Anlieger bei der prognostizierten Verkehrsmenge reduziert. Die Höhe über Fahrbahn beträgt min.3,0 m. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße B15.

2

bestehender Durchlass

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2	0+343	bestehender Durchlass DN 1000	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 0+343 wird ein bestehender Durchlass DN 1000 von der Maßnahme betroffen.</p> <p>Der Durchlass ist nicht mehr in Funktion und verfüllt.</p> <p>Beim Bau der Lärmschutzwände LSW N1 (BWVz. Nr.1) und LSW S1 (BWVz. Nr.9) wird versucht, die Gründung der Wand außerhalb des Durchlasses zu erstellen.</p> <p>Bei Bedarf ist der Durchlass im Bereich der Gründung rückzubauen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

3

Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3	0+352	Niederspannungs- leitung (Erdleitung)	a) und b) Stadtwerke Landshut als Leitungsträger	<p>Bei 0+352 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Landshut berührt.</p> <p>Beim Bau der Lärmschutzwand LSW S1 (BWVz. Nr.9) wird versucht, die Gründung der Wand außerhalb des Leitungsbereiches zu erstellen.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bei Bedarf ist die Leitung in Abstimmung mit den Stadtwerken Landshut zu schützen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Stadtwerken Landshut.</p>

Gasleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4	0+377	Bestehende Gaslei- tung DN 160	a) und b) EVE (Energieversor- gung Ergolding- Essenbach) GmbH als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+377 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der EVE GmbH berührt.</p> <p>Beim Bau der Lärmschutzwände LSW N1 (BWVz. Nr.1) und LSW S1 (BWVz. Nr.9) wird versucht die Gründung der Wand außerhalb des Leitungsbereiches der Gaslei- tung zu erstellen. <i>erstellt.</i></p> <p>Bei Bedarf ist die Leitung in Abstimmung mit der EVE GmbH zu schützen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und EVE GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maß- nahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der EVE GmbH.</p>

5 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5	0+380	Niederspannungs- leitung (Erdleitung)	a) und b) Stadtwerke Landshut als Leitungsträger	<p>Bei 0+380 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Landshut berührt.</p> <p>Beim Bau der Lärmschutzwand LSW S1 (BWVz. Nr.9) wird versucht, die Gründung der Wand außerhalb des Leitungsbereiches zu erstellen.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bei Bedarf ist die Leitung in Abstimmung mit den Stadtwerken Landshut zu schützen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Stadtwerken Landshut.</p>

6

Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6	0+390	Niederspannungs- leitung (Erdleitung Kabel- bündel)	a) und b) Stadtwerke Landshut als Leitungsträger	<p>Bei 0+390 wird im Bereich der bestehenden Geh- und Radwegunterführung unter der B15 durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Landshut berührt.</p> <p>Beim Bau der Lärmschutzwände LSW N1 (BWVz. Nr.1) und LSW S1 (BWVz. Nr.9) wird versucht, die Gründung der Wand außerhalb des Leitungsbereiches zu erstellen.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bei Bedarf ist die Leitung in Abstimmung mit den Stadtwerken Landshut zu schützen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Stadtwerken Landshut.</p>

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7	0+390	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Bei 0+390 wird im Bereich der bestehenden Geh- und Radwegunterführung unter der B15 durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Beim Bau der Lärmschutzwände LSW N1 (BWVz. Nr.1) und LSW S1 (BWVz. Nr.9) wird versucht, die Gründung der Wand außerhalb des Leitungsbereiches zu erstellen.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bei Bedarf ist die Leitung in Abstimmung mit der Bayernwerk AG zu schützen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

8

Wasserleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
8	0+428	Wasserleitung DN 200	a) und b) Wasserversorgung Isar Gruppe I als Versor- gungsunter- nehmen	<p>Bei Bau-km 0+428 wird durch die Bau- maßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Beim Bau der Lärmschutzwände LSW N1 (BWVz. Nr.1) und LSW S1 (BWVz. Nr.9) wird versucht, die Gründung der Wand außerhalb des Leitungsbereiches zu erstel- len.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bei Bedarf ist die Leitung in Abstimmung mit der Wasserversorgung Isar Gruppe I zu schützen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Spartenträger ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Wasserversorgung Isar Gruppe I.</p>

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9	0+445 bis 0+505	Privatweg Eigentümerweg	a) - b) Eigentümer Flur- Nr. 3685/2 Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	Von 0+445 bis 0+505 wird hinter der Lärmschutzwand zur Erschließung des Grundstückes Fl.-Nr. 3685/2 ein Zufahrts- weg errichtet. Er wird mit einer Breite von 3,00 m und einem Asphaltoberbau befestigt. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Straßeneinlauf und Verrohrung in eine neu zu Erstellende Sickerfläche bei Bau-km 0+440 (siehe BWVz. Nr. 19). An der Grundstücksgrenze zur Fl.-Nr. 3683/3 wird, soweit erforderlich, eine Stützmauer errich- tet (siehe BWVz.Nr. 18). Der Weg wird zum Eigentümerweg ge- widmet. Die Herstellungskosten des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Dem Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 3685/2 wird ein Geh- und Fahrrecht einge- räumt. Die Räum- und Streupflicht auf dem Weg obliegt dem Eigentümer des Grund- stücks Fl.-Nr. 3685/2.

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
10	0+505 bis 0+524	Bestehende Stütz- mauer	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 3685/2	<p>Von Bau-km 0+505 bis 0+524 besteht zur Sicherung des ehemaligen Tankstellengeländes eine Stützmauer.</p> <p>Die Mauer ist Bestandteil der Fl.Nr. 3685/2.</p> <p>Zum Anschluss des neu zu bauenden Privatweges (BWVz. Nr. 9) wird die Stützmauer den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bei Bedarf ist die bestehende Mauer zu sichern.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Fl.Nr. 3685/2.</p>

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
11	0+468 bis 0+576	Telekommunikationslinie (Erdkabel Kabelbündel)	a) und b) Bayernwerk AG Kabel Deutschland Deutsche Telekom AG	<p>Von Bau-km 0+468 bis 0+576 wird durch die Baumaßnahme ein bestehendes Kabelbündel berührt.</p> <p>Folgende Leitungsträger sind betroffen: Bayernwerk AG Kabel Deutschland Deutsche Telekom AG</p> <p>Beim Bau der Lärmschutzwand LSW N1 (BWVz. Nr.1) liegt die Gründung der Wand in diesem Bereich auf der Leitungslage.</p> <p>Die Kabelanlagen müssen in Abstimmung mit den Leitungsträgern den neuen Verhältnissen angepasst werden und zwar nach Norden in den Randbereich des Radweges verlegt werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Leitungsträgern.</p>

12 **aktive Lärmschutzanlage**

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
12	0+554 bis 0+576	Lärmschutzwand LSW N2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulasträger errichtet von 0+554 bis 0+576 eine Lärmschutzwand, die die Lärmimmissionen der Anlieger bei der prognostizierten Verkehrsmenge reduziert. Die Höhe über Fahrbahn beträgt min.3,0 m. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße B15.

13

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
13	0+533 bis 0+620	Telekommunikationslinie (Freileitung)	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Von Bau-km 0+533 bis 0+620 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Beim Bau der Lärmschutzwand LSW S2 (BWVz. Nr.12) liegt die Gründung der Wand im Bereich der Leitungslage.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bei Bedarf ist die Leitung in Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG zu schützen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

14 aktive Lärmschutzanlage

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14	0+313 bis 0+689	Lärmschutzwand LSW Süd	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulasträger errichtet von 0+313 bis 0+689 eine Lärmschutzwand, die die Lärmimmissionen der Anlieger bei der prognostizierten Verkehrsmenge reduziert.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn beträgt min.3,0 m.</p> <p>Am Anfang schließt die Lärmschutzwand an der bestehenden Lärmschutzwand im Bereich des Kindergarten St. Johannes an.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße B15.</p> <p>Im Bereich der Fl.Nr. 3685/2 liegt die Lärmschutzwand auf Privatgrund.</p>

15 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
15	0+535 bis 0+578	Niederspannungs- leitung Straßen- beleuchtung (Erdleitung)	a) und b) Markt Ergolding als Leitungsträger	<p>Von Bau-km 0+535 bis 0+578 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage des Marktes Ergolding berührt.</p> <p>Beim Bau der Lärmschutzwand LSW N1 (BWVz. Nr.1) wird versucht, die Gründung der Wand außerhalb des Leitungsbereiches zu erstellen.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bei Bedarf ist die Leitung in Abstimmung mit dem Markt Ergolding zu schützen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Markt Ergolding.</p>

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
16	0+605 bis 0+690	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Kabel Deutschland	<p>Von Bau-km 0+605 bis 0+690 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Fernmeldeleitung der Kabel Deutschland berührt.</p> <p>Beim Bau der Lärmschutzwand LSW S2 (BWVz. Nr.12) liegt die Gründung der Wand im Bereich der Leitungslage.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bei Bedarf ist die Leitung in Abstimmung mit der Kabel Deutschland zu schützen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17	0+683	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Kabel Deutschland Deutsche Telekom AG	<p>Bei Bau-km 0+683 werden durch die Bau- maßnahme zwei bestehende Fernmeldelei- tungen der Kabel Deutschland und der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Beim Bau der Lärmschutzwand LSW S2 (BWVz. Nr.12) liegt die Gründung der Wand im Bereich der Leitungslage.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bei Bedarf sind die Leitungen in Abstim- mung mit den Leitungsträgern zu schützen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin den Leitungsträgern.</p>

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
18	0+460 bis 0+505	Bestehende Stützmauer	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 0+460 bis 0+505 wird zur Erstellung eines Eigentümerweges zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 3685/2 eine Stützmauer erforderlich.</p> <p>Die Mauer wird Bestandteil des Eigentümerweges (BWVz. Nr. 9).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland..</p>

19 Versickerfläche

**Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger	Regelung
1	2	3	4	5
19	0+440	Versickerfläche	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers der B15 und des neuen Eigentümerweges (BWVz.Nr.9) wird bei Bau-km 0+440 eine Versickerfläche angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Versickerungsbecken wird Bestandteil der Bundesstraße B15.